

**Gesetz
über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt
des Kantons Zug
(Publikationsgesetz)**

Vom 29. Januar 1981 (Stand 10. Mai 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und § 47 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Zug

§ 1 Grundsatz

¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug» herauszugeben.

² Die Amtliche Gesetzessammlung bildet die Grundlage für die Herausgabe von systematisch geordneten, bereinigten Gesetzessammlungen und für den Neudruck einzelner Erlasse.

§ 2 Aufzunehmende Erlasse

¹ In die Amtliche Gesetzessammlung sind insbesondere aufzunehmen:

- a) die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates;
- b) die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrates und weiterer, mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen;
- c) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen weiteren Personenkreis richten;
- d) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;

¹⁾ BGS [111.1](#)

- e) Statuten von Zweckverbänden, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;
- f) Vereinbarungen mit dem Bund, Konkordate sowie weitere interkantona-
nale Verträge und Erlasse interkantonaler Organe, die allgemeinver-
bindliche Bestimmungen enthalten;
- g) Konzessionen und weitere öffentlich-rechtliche Verträge, die allge-
meinverbindliche Bestimmungen enthalten;
- h) alle späteren Änderungen der in der Amtlichen Gesetzessammlung
veröffentlichten Erlasse.

§ 3 Nicht aufzunehmende Erlasse

¹ In die Amtliche Gesetzessammlung sind nicht aufzunehmen:

- a) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungs-
interne Richtlinien, Reglemente und Weisungen sowie Lehrpläne;
- b) Beschlüsse über Voranschlag, Steuerfuss und Staatsrechnung;
- c) Ausgabenbeschlüsse ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen;
- d) Beschlüsse über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden oder
anderer Körperschaften;
- e) Verwaltungsakte im Einzelfall;
- f) Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu
veröffentlichen sind;
- g) Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheimzuhalten sind.

§ 4 Ausnahmen

¹ Sofern hiefür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausge-
nommene Erlasse in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen wer-
den.

§ 5 Herausgabe

¹ Die Staatskanzlei gibt die Amtliche Gesetzessammlung heraus und führt
die Register.

2. Amtsblatt des Kantons Zug

§ 6 Zweck, Gestaltung und Erscheinen

¹ Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen.

² Das Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Anzeigenteil.

³ Es erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Die Veröffentlichung im Internet oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel sind für beide Teile zulässig. Davon ausgenommen sind im Amtlichen Teil besonders schützenswerte Daten. Die Veröffentlichung des Amtlichen Teils ist nach einer bestimmten Frist, die der Regierungsrat festsetzt, zu löschen. *

§ 7 Inhalt

¹ Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse, die in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, genügt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden kann.

³ Weitere Anordnungen und Bekanntmachungen von Behörden werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 8 Inkrafttreten von Erlassen

¹ Kantonale Erlasse treten, sofern ihr Inkrafttreten darin nicht geregelt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 9 Redaktion

¹ Die Redaktion des amtlichen Teils obliegt der Staatskanzlei.

² Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. *

³ Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei. *

§ 10 Herausgabe des Amtsblattes

¹ Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblattes aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber übertragen.

3. Ausserordentliche Bekanntmachungen

§ 11

¹ Im Falle von Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder Unruhen können auf Weisung des Regierungsrates ausserordentliche Bekanntmachungen erfolgen:

- a) in der Presse;
- b) durch Radio und Fernsehen;
- c) durch Anschläge, Zirkulare und andere zweckmässige Mittel.

² Inkrafttreten oder Vollzug sind nicht an die Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden; diese ist jedoch sobald als möglich nachzuholen.

4. Unentgeltliche Zustellung

§ 12

¹ Die Staatskanzlei bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen die Amtliche Sammlung, die bereinigte Gesetzessammlung und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden. *

5. Schlussbestimmungen

§ 13

¹ Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Einführung eines Amtsblattes vom 17. Mai 1858²⁾ aufgehoben.

³ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

²⁾ GS 3, 189

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.01.1981	01.01.1981	Erlass	Erstfassung	GS 22, 19
23.11.1999	01.01.2000	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 26, 471
28.09.2000	09.12.2000	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 26, 867
20.02.2014	10.05.2014	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2014/023
20.02.2014	10.05.2014	§ 9 Abs. 3	geändert	GS 2014/023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	29.01.1981	01.01.1981	Erstfassung	GS 22, 19
§ 6 Abs. 3	28.09.2000	09.12.2000	geändert	GS 26, 867
§ 9 Abs. 2	20.02.2014	10.05.2014	geändert	GS 2014/023
§ 9 Abs. 3	20.02.2014	10.05.2014	geändert	GS 2014/023
§ 12 Abs. 1	23.11.1999	01.01.2000	geändert	GS 26, 471